

Wahlsatzung der SRH University of Applied Sciences Heidelberg

§ 1 - Geltungsbereich.....	2
§ 2 - Wahlausschuss.....	2
§ 3 - Wahlleitung.....	3
§ 4 - Grundsätze des Wahlverfahrens.....	3
§ 5 - Ausschreibung und Ankündigung der Wahl.....	4
§ 6 - Einreichung von Wahlvorschlägen.....	5
§ 7 - Zulassung der Wahlvorschläge.....	5
§ 8 - Entscheidung der Wahlorgane für die Ankündigung der Wahl.....	6
§ 9 - Stimmabgabe.....	6
§ 9a - Elektronische Wahl.....	6
§ 9b - Störungen der elektronischen Wahl.....	7
§ 9c – Urnenwahl.....	7
§ 10 - Stimmzettel.....	8
§ 11 - Auszählung.....	8
§ 12 - Feststellung des Wahlergebnisses.....	9
§ 13 - Nachwahl.....	9
§ 14 - Fristen und hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....	10
§ 15 - Einspruch und Wahlprüfung.....	10
§ 16 - Amtszeit, Stellvertretung und Nachrücken.....	10
§ 17 – Inkrafttreten.....	11

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Präambel

Auf der Grundlage des Baden-Württembergischen Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und der in § 70 Abs. 3 LHG festgeschriebenen Grundsätze der Verfassung der Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung hat der Academic Senate der SRH University of Applied Sciences Heidelberg der nachfolgenden Wahlordnung am 09.10.2024 zugestimmt:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Wahlen zu folgenden Gremien der SRH University of Applied Sciences Heidelberg für diejenigen Mitglieder, die **nach der Grundordnung** der SRH University of Applied Sciences Heidelberg **durch Gruppenwahlen** zu bestimmen sind:
 1. **Academic Senate (Wählergruppen:** Professoren, sonst. hauptamtl. akad.-wiss. Mitarbeitende, Verwaltungsmitarbeitende, Studierende)
 2. **Council (Wählergruppen:** Professoren, sonst. hauptamtl. akad.-wiss. Mitarbeitende und Verwaltungsmitarbeitende School, Studierende)
- (2) Des Weiteren soll die regelmäßige Wahl studentischer **Gruppensprecher/Jahrgangsvertreter** mit Beginn des ersten Semesters einer Studiengruppe und nach Bedarf auf Grundlage eines vereinfachten Wahlverfahrens entsprechend § 30 (2) Grundordnung stattfinden.
- (3) Die Wahlen für die **Wahlbereiche**
 1. nach Absatz 1 Nr. 1 sollen von zentraler Stelle vorbereitet und durchgeführt werden.
 2. nach Absatz 1 Nr. 2 sollen von zentraler Stelle vorbereitet und durchgeführt werden.
 3. nach Absatz 2 werden stets dezentral in der School vorbereitet und durchgeführt.
- (4) Der Wahlzeitraum soll im Wintersemester liegen und spätestens zu dessen Beginn durch die beauftragte Wahlleitung festgelegt werden. Die aktive Mitwirkung an den Gremienwahlen ist Recht und Pflicht aller Mitglieder der Hochschule (§ 37 Abs 1 HRG).

§ 2 - Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. Er entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge, über Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche. Über die Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung sind sachorientierte Niederschriften zu fertigen.
- (2) Den Wahlausschüssen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Academic Senate) und nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 (Council) gehören mindestens zwei Vertreter der Mitarbeitenden der Hochschule sowie für die Wahl der studentischen Vertreter zwei Mitglieder der Gruppe der immatrikulierten Studierenden an. Der Rector (für Academic Senate) bzw. Academic Director (für Council) beruft die Wahlausschussmitglieder auf Vorschlag des Academic Senates bzw. des Councils für eine Amtszeit von einem Jahr.
- (3) Für die Wahlen der Gruppensprecher erfüllt die akademische Leitung einer School die Funktion gemäß Abs. 1, Satz 3 findet hingegen keine Anwendung.

- (4) Die Vertreter in den Wahlausschüssen sind in der letzten Gremiensitzung vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Vertreter vorzuschlagen und im vereinfachten Verfahren zu wählen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Kommt die Wahl, zu der der Rector aufzufordern hat, nicht rechtzeitig zustande, bestellt der Rector unverzüglich die fehlenden Vertreter und deren Stellvertreter in gegenseitigem Einvernehmen.
- (5) Der Wahlausschuss kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer bestellen. Alle Gliederungen der SRH University of Applied Sciences sind verpflichtet, auf Anfrage Wahlhelfer zu benennen.

§ 3 - Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung (Leitung und Stellvertretung) in den Fällen von § 1 Abs. 1 wird durch die akademische Hochschulleitung berufen. Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (2) Die Wahlleitung hat das Recht, an Sitzungen der Wahlausschüsse teilzunehmen oder einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. Die Wahlleitung legt den Ablaufplan für die Durchführung der Wahl im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest.
- (3) Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben die Bediensteten der SRH University of Applied Sciences heranziehen.

§ 4 - Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Es sind freie und geheime Wahlen im Sinne des Artikel 38 (1) GG durchzuführen, soweit nicht nach Maßgabe dieser Satzung offen gewählt werden soll.
- (2) Die Wahl der Gruppen- oder Jahrgangssprecher erfolgt gemäß § 30 (2) der Grundordnung der SRH University of Applied Sciences Heidelberg.
- (3) Gemäß den Regelungen der Grundordnung für die Zusammensetzung der akademischen Gremien sind die Hochschulmitglieder entsprechend der Zuordnung zu einer Statusgruppe innerhalb einer **Wählergruppe** (vgl. § 1 Abs. 1) wahlberechtigt und wählbar (**aktives / passives Wahlrecht**), soweit zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung bis zum Ende des Wahlzeitraumes keine Kenntnis von Umständen über eine bevorstehende Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule besteht. Voraussetzung für die Kandidatur von immatrikulierten Studierenden (**passives Wahlrecht**) ist eine voraussichtliche weitere Studiendauer von mindestens einem Jahr ab Amtszeitbeginn bei regulärem Studienfortschritt an der Hochschule. Voraussetzung für die Kandidatur von festangestellten und nicht nur auf Zeit abgeordneten Mitarbeitenden der Hochschule ist die voraussichtliche weitere Beschäftigung von 3 Jahren ab Amtszeitbeginn.
- (4) Das **Wählerverzeichnis** ist maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit und Wahlberechtigung in einem Wahlbereich. Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 wird durch die Chief Operation Officers / Teamlead HR / Teamlead Student Services in Abstimmung mit der Wahlleitung ein Wählerverzeichnis je School unterteilt nach den Statusgruppen erstellt, das die Wahlberechtigten auf Anfrage bei der Wahlleitung einsehen und deren Berichtigung im Falle von Fehleintragungen fordern können. Hochschulmitglieder, die mehreren Gruppen bzw. Schools angehören, können nur in einer Gruppe oder in einer School wählen bzw. gewählt werden - dies ist regelmäßig die Gruppe, in der das Mitglied seinen Tätigkeitsschwerpunkt an der Hochschule hat. In Zweifelsfragen entscheidet die Wahlleitung.

- (5) Zur Sicherstellung einer anteilsgerechten Sitzverteilung in der Gruppe der professoralen Personen des **Academic Senate** hat die Wahlleitung mit der Aufnahme der Wahlhandlungen die Anzahl aller ordentlich immatrikulierten Studierenden je School zum Stichtag 31.10. eines Jahres zu ermitteln. Die hiernach errechneten prozentualen Anteile einer School an der gesamten Hochschule werden zur anteiligen Zuordnung der professoralen Sitze je School herangezogen. Der angegebene numerische Prozentwert (1,00 = 100%) wird dabei mit der Zahl der Sitze multipliziert. Bis zur Hälfte eines Sitzes wird abgerundet, $> x,50$ wird aufgerundet. Spätestens mit der Beschlussfassung des Wahlausschusses über die Zulassung der vorgeschlagenen kandidierenden Personen muss die Berechnung der Sitzverteilung vorliegen und mit der Wahlbekanntmachung zur Wahl des Academic Senate ausgewiesen werden.
- (6) Entsprechend der nach Abs. 5 zum Stichtag festgestellten Studierendenzahlen soll die Wahlleitung für die **Studierendenvertretung des Council** feststellen, wie viele Sitze dieser zuzuordnen sind. Hierbei gilt folgende Formel: $x < 1400 = 1$ Sitz; $1400 \leq x < 2100 = 2$ Sitze, $x \geq 2100 = 3$ Sitze.
- (7) Um die Geschlechterverteilung der Wählergruppe im **Academic Senate** sicherzustellen, wird eine Verteilung der Sitze nach arithmetisch gerundetem Verhältnis der Geschlechter der Kandidierenden ermittelt. Hierzu tritt an die Stelle der Person mit der nächsthöchsten Anzahl an sitzqualifizierenden Stimmen, die nach ihr benannte, nicht berücksichtigte Person des Minderheitengeschlechts mit der nächsthöchsten Anzahl an Stimmen, bis das Geschlechterverhältnis erreicht ist. Findet sich keine Nachrückerin, bzw. Nachrücker mit Stimmen, so ist die Geschlechterverteilung nicht erreichbar und die Besetzung der Sitze erfolgt regulär.
- (8) Zur Sicherstellung einer in Bezug auf die Regionen der Schools austarierten Sitzverteilung in der Gruppe der professoralen Personen **des Councils** werden zusätzlich zur Reihung der Kandidaten nach erreichter Stimmenanzahl bis zu vier professoralen Personen mit dem jeweils höchsten Stimmanteil nach Region für die Vertretung im Council bestimmt. **Als Voraussetzung für eine regionale professorale Vertretung im Council gilt, dass die jeweilige School in der entsprechenden Region mit Studiengängen vertreten ist (mit mindestens vier Professuren oder mindestens 300 Studierenden innerhalb der regional angebotenen Studiengänge). Die Anzahl aller ordentlich immatrikulierten Studierenden je School je Region sowie die Anzahl der regional zugeordneten Professor:innen wird zum Stichtag 31.10. eines Jahres ermittelt.** Der Wahlausschuss berücksichtigt die Herkunft der gewählten Kandidaten bei seiner Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend (ggf. angepasste Reihung). Im Anschluss an die Sicherstellung der regionalen Sitzverteilung wird analog zu (7) die Geschlechterverteilung der professoralen Statusgruppe innerhalb des Councils ermittelt.

§ 5 - Ausschreibung und Ankündigung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Ausschreibung in den betroffenen Wahlbereichen anzukündigen. Die Ausschreibung muss enthalten:
1. das die Wahl betreffende Gremium (Academic Senate oder Council),
 2. den festgelegten Wahlzeitraum (Datum, Uhrzeit) sowie den Ort der Wahl,
 3. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.
- (2) Alle nach Absatz 1 notwendigen Informationen sollen spätestens drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes wahlbereichsbezogen bekannt gemacht sein.
- (3) Die Wahlleitung veröffentlicht nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 6 Abs. 3) in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlsysteme oder ggf. Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und mit einem Hinweis auf die §§ 9 und 10, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abgedruckt sind,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge je Wahlbereich und Wählergruppe,
 4. etwaige Feststellungen der Wahlleitung nach § 8 Abs. 1.
- (4) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums bekannt gemacht werden.

§ 6 - Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die jeweils maximal eine wählbare Person (**Einzelwahlvorschläge**) benennen sollen. Für die Einreichung eines Wahlvorschlags soll jeweils mindestens eine Unterstützerunterschrift vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich und eine Wählergruppe beziehen. In dieser Wählergruppe müssen alle Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein (Wählerliste). Gruppenübergreifende Wahlvorschläge sind unzulässig.
- (3) Die Wahlvorschläge sind für die Wahl des Academic Senat sowie für die Wahlen der Councils bei der Wahlleitung direkt einzureichen: Die Einreichungsfrist beginnt mit der Ausschreibung (Aufforderung zur Einreichung gem. § 5 Abs. 1) und endet spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums.
- (4) Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei ist auf die Einreichungsfrist und die Mindestangaben angemessen hinzuweisen.
- (5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerber mit Namen, Vornamen, School-Zugehörigkeit oder Angaben des Bereichs, in dem ein Bewerber tätig ist, aufführen. Der Wahlvorschlag muss die persönliche Erklärung enthalten, dass der Bewerber mit der Kandidatur einverstanden ist und für den Fall der Wahl diese annehmen wird.

§ 7 - Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung bzw. die beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Datum und Uhrzeit des Eingangs, soweit die Vorschläge nicht elektronisch auf dem dafür vorgesehenen Weg eingehen. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die offensichtlich unvollständig und entgegen der satzungsgemäßen Bestimmungen verfasst sind.
- (3) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag nicht zu, so hat die Wahlleitung den Betroffenen unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform zu unterrichten. Der Wahlausschuss kann, soweit rechtzeitig vor Bekanntmachung durch Mitwirkung des Betroffenen möglich, nachträglich den berechtigten Wahlvorschlag zulassen.

§ 8 - Entscheidung der Wahlorgane für die Ankündigung der Wahl

- (1) Nach Ende der Einreichungsfrist gem. § 7 Abs. 3 hat die Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss endgültig festzustellen, dass für eine Gruppe nicht mehr zugelassene Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt (**Friedenswahl**).
- (2) Die Wahlleitung legt in Abstimmung mit den Wahlausschüssen die Wahlsysteme oder Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche fest, in denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (3) Die Wahlleitung kann durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche auffordern, wenn
 1. die Zahl der Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
 2. eine Nachwahl nach § 13 Abs. 1 notwendig würde.
- (4) Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 kann der Wahlausschuss die Wahlleitung mit einem Nachtrag zur Wahlausschreibung für die Einreichung zusätzlicher Wahlvorschläge beauftragen. Die bereits eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge müssen nicht erneut eingereicht werden.

§ 9 - Stimmabgabe

- (1) Die SRH University of Applied Sciences ist eine bundesweit agierende Hochschule, die elektronischen Wahlen sind der Urnenwahl vorzuziehen und haben in der Regel Vorrang.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Abstimmungsformular (Stimmzettel) durch Auswahl neben dem Namen des Kandidierenden abzugeben.

§ 9a - Elektronische Wahl

- (1) Die Wahlleitung beschließt das Verfahren der elektronischen Wahl unter Beachtung der niedergelegten Grundsätze in dieser Wahlordnung.
- (2) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Wahlleitung eine automatisierte Systembenachrichtigung, die bereits mit der Wahlbekanntmachung angekündigt wird (§ 5 Abs. 3).
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert erfolgen. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers auf einem lokalen Rechner kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz nach aktuellem Stand der Technik geschützt sein, insbesondere dürfen nur TAN-autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unbemerkt unwiederbringlich verloren gehen können. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 9b - Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss diesen Zeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allen Wahlberechtigten bekannt gegeben werden.
- (2) Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationsversuchen oder technischen Störungen, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen, soweit durch das Ereignis die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gefährdet ist. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 9c – Urnenwahl

- (1) Falls aufgrund der Störungen der elektronischen Wahl ein Wahlverfahren vor Ort notwendig wird, kann nach Beschluss der Wahlleitung und nach Zustimmung der Wahlausschüsse die Wahl per Urnenwahl erfolgen. Hierfür sind durch die Wahlleitung in Abstimmung mit den Wahlausschüssen Wahlräume zu definieren.
- (2) Im Wahlraum muss eine Möglichkeit zur barrierefreien, geheimen, nicht einsehbaren Stimmabgabe gegeben sein. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtsführende). Ein Exemplar dieser Satzung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum vorliegen.
- (3) Vor Abgabe der Stimme haben die Aufsichtsführenden festzustellen, ob die Wahlberechtigten in der Wählerliste eingetragen sind. Die Stimmabgabe ist in dieser Liste zu vermerken. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtsführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (4) Die Wahlurne ist durch die Wahlleitung vor Beginn des Wahlzeitraums auf den gewünschten Zustand (leer und blickdicht) zu verschließen und zu versiegeln (mit Klebesiegel). Die Wahlleitung stellt im Benehmen mit den Aufsichtsführenden sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit sicher verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der

Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

§ 10 - Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Gremiums sowie getrennt für jeden Wahlbereich und jede Wählergruppe herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Die Stimmzettel dürfen nicht beliebig reproduzierbar sein, je nach Bedarf sind sie hierzu mit einem Siegel der SRH University of Applied Sciences Heidelberg zu versehen. Das Siegel kann gedruckt sein. Bei der elektronischen Wahl ist kein Siegel erforderlich.
- (2) Alle Bewerber sind auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Bei jedem Bewerber ist in gleichem Umfang Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

§ 11 - Auszählung

- (1) Die Auszählung bei der elektronischen Wahl gem. § 9a erfolgt automatisiert.
- (2) Bei der Urnenwahl hat der Wahlausschuss unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfern zu zählen. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt sind. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses wahrscheinlich, findet für den betroffenen Wahlbereich eine Nachwahl gemäß § 13 statt.
- (3) Abs. 2 findet bei Durchführung der elektronischen Wahl mit der Maßgabe Anwendung, dass für die erforderliche Feststellung und Dokumentation des elektronisch ermittelten Wahlergebnisses die Kontrollsummen geprüft werden müssen.
- (4) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (5) Nach Abschluss der Auszählung verbleiben sämtliche Niederschriften über die Wahlhandlung (insbesondere die Wählerlisten und die Stimmzettel) bei der Wahlleitung zur Archivierung und späteren datenschutzgerechten Vernichtung.

§ 12 - Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler bzw. der Stimmabgaben,
 3. die Zahl der gültigen Stimmen sowie der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber entfallen sind,
 5. die gewählten Vertreter und Ersatzleute gem. Absatz 2,
 6. abschließend das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Die zu vergebenden Sitze werden auf die Bewerber aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. § 4 Abs. 5-8 sind entsprechend zu beachten.
- (3) In die Feststellung des Wahlergebnisses sind auch die Mitglieder der SRH University of Applied Sciences Heidelberg aufzunehmen, die nach § 8 Abs. 1 als gewählt gelten.
- (4) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl festzustellen. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich hochschulöffentlich bekannt; die gewählten Mitglieder und die Ersatzpersonen sind im Falle ihres Nachrückens von der Wahlleitung oder vom Wahlausschuss zu benachrichtigen.
- (5) Die Unterlagen und Niederschriften gem. § 11 Abs. 3 sind für mindestens 1 Jahr nach Ablauf sämtlicher Einspruchsfristen von der Wahlleitung aufzubewahren.

§ 13 - Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet insbesondere statt, wenn
 1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht (vollständig) durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtvorschriften unterbrochen ist oder aufgrund technischer Probleme endgültig gescheitert ist (vgl. § 9b);
 2. Verstöße gegen Wahlrechtvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
 3. gewählte Mitglieder die Hochschule mehr als ein Semester vor Ende der Amtszeit verlassen und im betroffenen Gremium mehr als zwei Sitze wegen fehlender Nachrücker unbesetzt bleiben oder eine Wählergruppe nicht mehr vertreten ist;
 4. auf Antrag der studentischen Vertreter eines Wahlbereichs entgegen der bisherigen Entscheidung aufgrund von Bewerbermangel doch ein Nachtrag zur Wahlausschreibung gem. § 8 Abs. 3 erreicht werden soll.
- (2) Ob eine Nachwahl notwendig ist, stellt die Wahlleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt sie, auf welche Wahlbereiche und Wählergruppen sich die Nachwahl erstreckt. Dieser Beschluss ist in einem Nachtrag zur Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Wahlausschuss kann durch Beschluss, der hochschulöffentlich bekannt zu machen ist, von den Regelungen in dieser Satzung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend

Gelegenheit erhalten, von diesen Wahlhandlungen Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

- (4) Die Nachwahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Gremium zustehen. Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 und 4 erstrecken sich die Nachwahlen auf die Anzahl der freien Sitze.

§ 14 - Fristen und hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Es gilt grundsätzlich, dass die nach dieser Ordnung genannten Fristen nur werktags von Montag – Freitag und grundsätzlich nicht an Feiertagen ablaufen können.
- (2) Der Mindestform der hochschulöffentlichen Bekanntmachungen durch die Wahlleitung oder den Wahlausschuss ist genüge getan, wenn die Beteiligten die Informationen per Email über den Hochschulaccount erhalten und zudem im Intranet veröffentlicht werden.

§ 15 - Einspruch und Wahlprüfung

- (1) Die Wahl kann durch Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzpersonen geführt haben oder geführt haben können. Der Wahleinspruch ist unmittelbar an den zuständigen Wahlausschuss in Textform zu richten.
- (2) Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzpersonen von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest.
- (3) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist von der Wahlleitung dem Mitglied der SRH University of Applied Sciences Heidelberg, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzperson von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

§ 16 - Amtszeit, Stellvertretung und Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Academic Senate und der School Councils beginnt jeweils am 1. März und endet für die Vertreter der Professoren- und Mitarbeitergruppen nach drei Jahren jeweils am letzten Tage des Monats Februar. Abweichend davon endet die Mitgliedschaft der Studierendenvertreter schon nach einem Jahr.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzperson nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder der betreffenden Gruppe des Gremiums. Gleiches gilt im Falle von Nachwahlen.
- (3) Gremienmitglieder können im Falle ihrer Verhinderung von den im Wahlverfahren unterlegenen Bewerbern vertreten werden, die im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens auf Grundlage der Reihung nach der Auszählung des Wahlausschusses als Ersatzpersonen nachrücken würden.

§ 17 – Inkrafttreten

- (1) Dieser Satzung wurde am 09.10.2024 durch den Academic Senate der SRH University of Applied Sciences Heidelberg zugestimmt. Sie tritt mit Unterzeichnung des Rectors rückwirkend für die Gremienwahlen 2024 im Rahmen der Hochschulfusion in Kraft und wird auf elektronischem Weg bekanntgemacht.
- (2) Sämtliche bisherige Wahlordnungen gelten ausschließlich für die bestehenden Gremien der fusionierenden Hochschulen, sie bleiben in ihrer letzten Fassung unberührt und treten zum Zeitpunkt der akademischen Verschmelzung auf die SRH University of Applied Sciences Heidelberg außer Kraft.

Heidelberg, den 5. Juni 2024

Änderungsordnung zur Wahlordnung für die konstituierenden Wahlen der akademischen Hochschulgremien der SRH University of Applied Sciences Heidelberg im Sommersemester 2024

Präambel

Auf der Grundlage des im Frühjahr 2024 laufenden Fusionsprozesses der fünf zum Wintersemester 2024/25 fusionierenden SRH Hochschulen wurde durch das Academic Board am **30.04.2024** folgender befristeter Änderungsordnung **für die konstituierenden Wahlen der akademischen Gremien der SRH University of Applied Sciences Heidelberg** unter Ankündigung der nachträglichen Überprüfung und Beschlussfassung der vorgenannten Wahlordnung durch den neu gewählten Academic Senate zugestimmt.

Sämtliche Regelungen der vorläufig verfassten Wahlordnung für die SRH University of Applied Sciences Heidelberg gelten entsprechend mit der Einschränkung, dass in der besonderen Lage einer fusionierenden Academia zunächst Sonderregelungen für die konstituierenden Wahlen der akademischen Gremien notwendig werden.

Da zur konstituierenden Wahl der Gremien der SRH University of Applied Sciences Heidelberg noch keine akademischen Führungspositionen besetzt sein können (Zustimmung der akademischen Gremien erforderlich), sollen die berufenden Stellen, die in dieser Ordnung genannt werden, einmalig durch das sog. Academic Board (Leitungsgremium der bisherigen Hochschulen) vertreten werden.

Die nachfolgenden §§ gehen für die Dauer konstituierender Wahlen, längstens jedoch bis 31.03.2025, den bestehenden Wahlordnungsregelungen vor:

§ 1 Berufung der Wahlausschüsse (→ § 2 der Wahlordnung)

Das Academic Board beruft die gem. § 2 Abs. 2 der Wahlordnung erforderliche Anzahl an Mitarbeitenden je School sowie jeweils eine stellvertretende Person. Gleiches gilt für den Wahlausschuss für die Wahl des Academic Senate. Um die Wahlen organisatorisch und zeitlich zu entzerren, ist jeweils ein Mitarbeitenden- und ein Studierendenwahlausschuss je Wahlbereich geplant.

§ 2 Berufung der Wahlleitung (→ § 3 der Wahlordnung)

Das Academic Board beruft die erforderliche Anzahl an Mitarbeitenden, die mit der Wahlleitung und deren Stellvertretung beauftragt werden.

§ 3 Erstellung der Wählerlisten, Wählbarkeit Studierende (→ § 4 Abs. 2 der Wahlordnung)

Für die Erstellung entsprechender Wählerlisten ist maßgeblich, wie die laufenden Studiengänge aller fusionierenden Hochschulen fachlich den zukünftigen Schools zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung zugeordnet werden können.

Immatrikulierte, nicht beurlaubte Studierende mit mindestens 18 Monaten voraussichtlicher weiterer Regelstudienzeit an der SRH University of Applied Sciences Heidelberg sind entsprechend der Zuordnung in den Wählerlisten wählbar (passives Wahlrecht).

§ 4 Verlängerter Wahlzeitraum, Nachmeldungen Wählerliste

Aufgrund des bundesweiten Umfangs des Wahlgeschehens und den besonderen Anforderungen der konstituierenden Wahlen ist einmalig ein verlängerter Wahlzeitraum (01.07.-30.09.24) zulässig. Unterschiedliche Wahlzeiträume für die jeweiligen Statusgruppen sind zulässig. Innerhalb dieser Wahlzeiträume sich ändernde Zuordnungen im Wählerverzeichnis können nur noch im Hinblick auf die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) auf Antrag berücksichtigt werden. Neu hinzukommende Mitarbeitende oder Studierende können mit formlosem Antrag bis zu einer Woche vor Ende des jeweils festgelegten Wahlzeitraums die Anpassung der Wählerliste und nachträgliche Stimmabgabe gegenüber der Wahlleitung anfordern.

§ 5 Angepasste Amtszeiten (→ § 16 der Wahlordnung)

Die nach der Wahlordnung in § 16 genannten Amtszeiten gelten mit der Maßgabe, dass der frühere Eintritt ins Amt (01.10.24) **für alle Wählergruppen** die regelmäßige Amtszeit **einmalig** um ein knappes halbes Jahr verlängert.

§ 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen (→ § 17 der Wahlordnung)

Diese Änderungsordnung gilt mit der Beschlussfassung des Academic Boards im Zusammenhang mit der vorgenannten Wahlordnung der SRH University of Applied Sciences Heidelberg für die Dauer konstituierender Wahlen, längstens jedoch bis 31.03.2025. Das Inkrafttreten erfolgt gem. § 17 der Hauptordnung durch Unterzeichnung und hochschulweite Bekanntmachung.

Die fusionierenden Hochschulen und die betroffenen Wählergruppen stimmen überein, dass sämtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Änderungsordnung und Wahlordnung der neuen SRH University of Applied Sciences im Geiste des Leitbilds des SRH Hochschulverbunds und der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vorgegebenen Wahlgrundsätze (insb. Art. 38 Abs. 1 GG) beigelegt werden sollen.

Heidelberg, 30.04.2024

Mitglieder des Academic Board (Prof. Dr. Victoria Büsch, Prof. Dr. Claudia Luck-Sikorski, Prof. Dr. Sabrina Krauss, Prof. Dr. Carsten Diener)